

EnBW Kraftwerke AG

GG

En

Abstrah → GZ-V5 } ✓ für 17.05.
GZ-S1

EnBW Kraftwerke AG

Bundesamt für Strahlenschutz
Postfach 10 01 49

38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz	
RZ: 8511110	
 B035186700U	
SFS-Eingang SZ:	UP
18.05.2001	MP
	GZ-V5 GZ

Name: [REDACTED]
Bereich: NS
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 17. Mai 2001

D. J. ...
17.05.
17.05.

Antrag auf Genehmigung nach § 6 Atomgesetz für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung am Standort des Kernkraftwerkes Philippsburg - Schreiben KWG NP/Mit-bei vom 20.12.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 20.12.1999 haben wir die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in einem Standort-Zwischenlager beantragt.

Die Planungsarbeiten sind inzwischen weiter fortgeschritten und die Entsorgungssituation stellt sich etwas verändert dar. Deshalb möchten wir unseren Antrag in folgenden Punkten ergänzen bzw. präzisieren:

1 Radioaktives Inventar des KKP-Zwischenlagers

In den Transport- und Lagerbehältern sollen folgende radioaktive Stoffe aufbewahrt werden:

- Kernbrennstoffe in Form von bestrahlten, intakten und defekten Brennelementen aus KKP 1 und KKP 2
- Kernbrennstoffe aus KKP 1 und KKP 2 in Form von bestrahlten, intakten und defekten Brennstäben in Brennstabblüchsen
- sonstige Kernbauteile aus KKP 1 und KKP 2
- sonstige radioaktive Stoffe, die als Innenkontamination in unbeladenen Transport- und Lagerbehältern vorliegen

12

Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postfach 10 12 12, 70711 Stuttgart
Telefon: (07 11) 21 81-0
Telefax: (07 11) 21 01-11

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr.-Ing. Klaus J. Kasper, Karlsruhe
Vorstand: Michael Gögner
Dipl.-Ing. Ulrich Gräber

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Amtsgericht: Stuttgart HRB Nr. 19353
Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
Kto-Nr. 1400 B: 7 100 500 00

EnBW Kraftwerke AG

Seite 2

Darüber hinaus sollen radioaktive Abfälle sowie Prüfstrahler, die beim Betrieb des Zwischenlagers anfallen, im KKP-Zwischenlager bis zu ihrer Entsorgung aufbewahrt werden.

2. Transport- und Lagerbehälter

Die Kernbrennstoffe werden in Behältern aufbewahrt, die zum Zeitpunkt der ersten Einlagerung in das KKP-Interimslager oder das KKP-Zwischenlager nach Gefahrgutrecht eine gültige Zulassung als Versandstückmuster des Typs B (U) für spaltbare radioaktive Stoffe besitzen.

Die zur Einlagerung kommenden Behälter können folgenden Behältergruppen zugeordnet werden:

- Behälter mit innenliegendem Neutronenmoderator (z.B. CASTOR V/19 oder CASTOR V/52)
- Behälter mit außenliegendem Neutronenmoderator (z.B. TN 24)
- Behälter in Verbundbauweise (z.B. NAC-GRM)

Es ist vorgesehen, die bestrahlten Brennelemente zunächst in Transport- und Lagerbehältern vom Typ CASTOR V/19 und CASTOR V/52 einzulagern.

2. Befristung der Genehmigung

Wir beantragen, die Nutzungsdauer des KKP-Zwischenlagers auf 40 Jahre zu begrenzen. Die Lagerzeit in einem Behälter wird auf 40 Jahre ab Beladung des Behälters begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Chund

Kopie: UVM-Ref. 74
WM-Ref. 51
LRA-KA
Gemeinde Philippsburg, Rathaus